

das Unterrichtsgeld für ordentliche sowohl als außerordentliche Studierende auf 2 *M* pro Wochenstunde und Semester,

das Ersatzgeld auf 10 *M* pro Semester festgesetzt.

Für Teilnahme an den chemischen Übungen sind pro Semester zu entrichten:

bis zu 2 halben Tagen 20 *M*,

für 3 halbe Tage 30 *M*,

für 4 halbe Tage und mehr 50 *M*.

Außerdem werden für die Schuldiener 1 *M* 50 *S* und als Beitrag in die Krankenkasse der Polytechniker 4 *M* pro Semester erhoben. Der letztgenannte Beitrag giebt den Studierenden in Erkrankungsfällen jeder Art das Recht auf volle unentgeltliche Verpflegung und ärztliche Behandlung im Katharinenhospital, sowie auf unentgeltliche Konsultation durch die Spitalärzte, jedoch nicht in den Wohnungen derselben, sondern nur im Gebäude des Katharinenhospitals und nur an Werktagen. Die Stunden, zu welchen die Konsultationen stattfinden, werden in dem Jahresprogramm der Anstalt veröffentlicht. Ferner haben die Studierenden im Falle ambulatorischer Behandlung durch die Spitalärzte Anspruch auf unentgeltlichen Bezug der von diesen Ärzten verordneten Medikamente aus der Adler-Apotheke. Im Spital und in der Apotheke ist bei Inanspruchnahme dieser Rechte die Legitimationskarte vorzuweisen.

§. 20.

Hinsichtlich der Berechnung des Unterrichtsgeldes sind folgende Bestimmungen getroffen:

- a) jeder Studierende ist verpflichtet, in einem Semester mindestens 6 wöchentliche Unterrichtsstunden zu belegen, in welche Zahl Privatvorlesungen nicht eingerechnet werden;